



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Olpe

---

## Satzung der Stadt Olpe

### über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Olpe-Griesemert" (Abrundungssatzung)

vom 11.08.1997

Aufgrund

1. des § 34 (4) Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466), in Verbindung mit § 4 (2a) des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622),
2. der §§ 8 und 8a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466),
3. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in ihrer Sitzung am 20.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **(Einbeziehung von Außenbereichsflächen)**

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Olpe-Griesemert" werden die Außenbereichsflächen entsprechend der Darstellung in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan (Auszug aus der amtl. Flurkarte) einbezogen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**  
**(Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB/  
Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a BNatSchG)**

Für die einbezogenen Flächen gelten folgende Festsetzungen:

1. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB:

Es sind nur eingeschossige Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO darf 0,2 nicht überschreiten.

2. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB/Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8a BNatSchG

Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 8 BNatSchG) ist durch folgende Maßnahmen auf den Baugrundstücken auszugleichen:

1. Das Niederschlagswasser der Grundstücke darf nicht der Kanalisation zugeführt werden. Es ist auf den Baugrundstücken zu versickern oder zu verrieseln; geeignete Einrichtungen dafür sind zu schaffen. Im übrigen findet § 51a Landeswassergesetz - LWG - Anwendung.
2. An den seitlichen Grundstücksgrenzen ist eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen von mindestens 1 m Tiefe anzupflanzen und zu unterhalten; die Pflanzenauswahl ist in ihrer Art und Sortierung der nachstehenden Pflanzliste zu entnehmen.
3. Ein Teil des Grundstücks im Verhältnis von mindestens 1:1 zur Versiegelungsfläche, möglichst an der hinteren Grundstücksgrenze, ist mit einer Anpflanzung von Sträuchern aus heimischen Laubgehölzen zu versehen und zu unterhalten. Je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche sind 5 Heister und 40 Sträucher nach Art und Sortierung der Pflanzliste anzupflanzen.

4. Pflanzliste (für Grünflächen mit ökologischer Funktionszuweisung):

**Heister zweimal verpflanzt 150/175**

Eberesche	Sorbus aucuparia
Haselnuß	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hainbuche	Carpinus betulus

**Sträucher zweimal verpflanzt 60/150**

Efeu	Hedera helix
Eibe	Taxus baccata
Faulbaum	Rhamnus frangula
Felsenbirne	Amelanchier
Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra

Hundsrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Mehlbeere	Sorbus aria
Ohrweide	Salix auvita
Schneeball, Gemeiner	Viburnum opulus
Schneeball, Wolliger	Viburnum lantana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

**§ 3  
(Inkrafttreten)**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

-----

**Anzeigeverfahren**

Die Satzung ist gem. § 34 (5) in Verbindung mit § 22 (3) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 01.07.1997, Az. 35.2.2-3.4-OE-19/97, bestätigt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Damit ist das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

**Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):**

**Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung (§ 215 BauGB)**

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Olpe geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

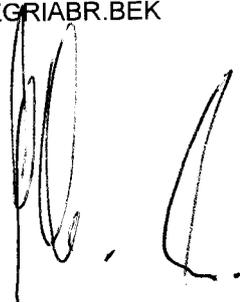
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die im Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Olpe, den 11.08.1997

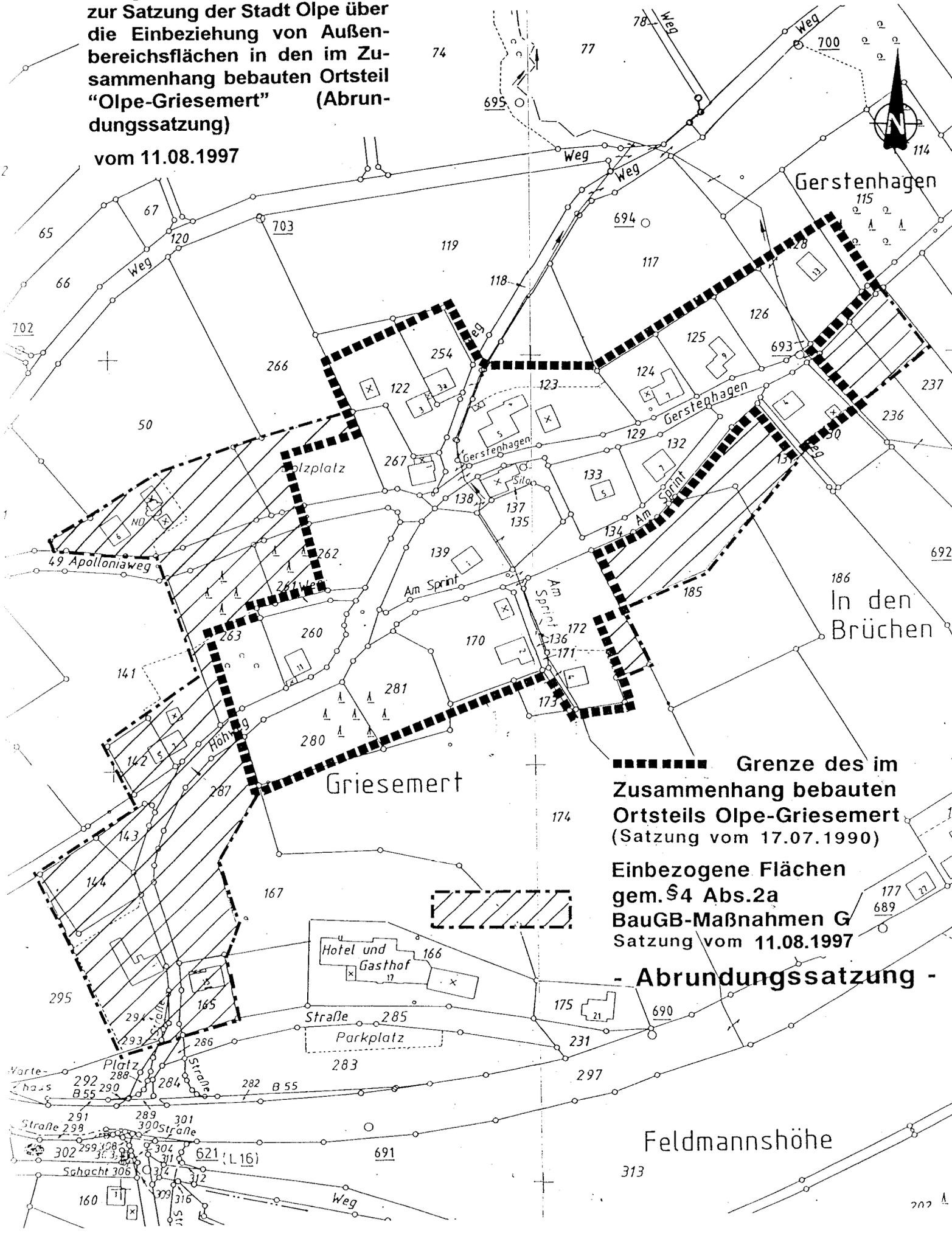
  
(Müller) Bürgermeister

I:\WP\TEXTE\BEKANNTM\SZGRIABR.BEK



Anlage zur Satzung der Stadt Olpe über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Olpe-Griesemert" (Abrundungssatzung)

vom 11.08.1997



----- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Olpe-Griesemert (Satzung vom 17.07.1990)

Einbezogene Flächen gem. §4 Abs.2a BauGB-Maßnahmen G  
Satzung vom 11.08.1997

- Abrundungssatzung -

Feldmannshöhe